

Kammergericht

10781 Berlin, Eilholzstraße 30-33
 Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: (015)
 Apparatenummer: 2129 (S1)
 Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kostenanziehungskasse der
 Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
 IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: FBKDEFF
 Zusatz bei Verwendungszweck: KG 12 U 59/11

Fahrverbindungen:
 U-Bhf. Kiełtspark (U 7), U-Bhf. Bismarckstraße (U 2).
 U-Bhf. Noltenienplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
 Bus M 48, M 65, 108, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
 S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
 Montag, Dienstag und Donnerstag 9.30 bis 18 Uhr
 Mittwoch und Freitag 9.30 bis 13 Uhr
 Donnerstag 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
 Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kiełtspark
 möglich.

Erstellt am: 11.05.2012

Kammergericht, 12. Senat, 10781 Berlin, Eilholzstraße 30-33
 vorab per Fax: 030 / 30 61 23 -46

Rechtsanwaltskanzlei
 Dols & Franzke
 Schlüterstraße 53
 10629 Berlin

Geschäftszeichen
 12 U 59/11

Dr Zeichen
 D/95-2010
 277/2011

Bearbeiter/in

Tel.
 2129

Fax
 2687

Datum
 10.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Erstinstanzliche Rechtsbeschwerde ;

wird zur Vorbereitung des Termins und im Hinblick auf die Bitte der Klägerin in deren Schriftsatz vom 10. Oktober 2011 darauf hingewiesen, dass der Senat nach Vorberatung davon ausgeht, dass der Beklagte zu 2. dem Anspruch der Klägerin die urkundlich nachgewiesene Restschuldbefreiung in dem Insolvenzverfahren nach englischem Recht wird entgegenhalten können. Dabei ist zu beachten, dass der Beklagte zu 2. sowohl nachgewiesen hat, in Berlin unter der bisher im Rubrum geführten Anschrift nicht gemeldet sondern nach London abgemeldet zu sein, als auch zu berücksichtigen sein, dass die nach der EUInsVO grundsätzlich vorgeschriebene Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens nur dann nicht in Betracht kommt, wenn entweder die Voraussetzungen des dortigen Verfahrens wegen nicht gegebener Zuständigkeit nach deutschem Recht nicht vorliegen (Stichwort Erschleichen der Zuständigkeit bzw. „forum shopping“) oder in der Anerkennung ein Verstoß gegen den deutschen ordre public liegen würde. Beides ist weder vorgetragen, noch ersichtlich. Insoweit darf auch auf die Entscheidung des VG Leipzig vom 13. September 2011 - 6 K 86/08 - verwiesen werden.

Es wird deshalb um Mitteilung gebeten, ob die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Beklagten zu 2. gegebenenfalls in der Hauptsache für erledigt erklären wollen, nachdem die Restschuldbefreiung unstreitig während des laufenden Verfahrens, nämlich am 7. Januar 2010, erteilt worden ist.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, dass Rubrum dahingehend zu ändern, dass die Anschrift des Beklagten zu 2. lautet: 9 Colomb Street, London, SE 10 9 EW, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland,

Mit freundlichen Grüßen

Zillmann
 Richterin am Kammergericht

Beglaubigt

Wolfgang
 Justizbeschäftigte

